

Merkblatt zum Thema Mediation

Allgemeines

Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, gütlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe eines neutralen Dritten, des Mediators, erarbeiten die streitenden Parteien selbständig und eigenverantwortlich eine von beiden Seiten getragene Lösung. Der Mediator hat dabei, anders als ein Richter bzw. Schiedsrichter, keine Entscheidungs- oder Zwangsgewalt. Der Mediator arbeitet auch im Unterschied zu einem Schlichter keine eigenen Lösungsvorschläge aus, sondern er konzentriert sich auf die neutrale Vermittlung zwischen den Parteien. Das Verfahren kann jederzeit von jeder Partei beendet werden.

Unterschied: Mediation - Schiedsverfahren

Im Gegensatz zum Schiedsverfahren erlangen die Parteien keinen vollstreckbaren Titel. Der erzielte rechtsverbindliche Vergleich kann zwar wie jeder anderer Vertrag mit Hilfe von für vertragliche Verhältnisse vorgesehenen Instrumentarien durchgesetzt werden. Die Vollstreckbarkeit kann jedoch erst erreicht werden, wenn die Vereinbarung als ein vollstreckbarer Anwaltsvergleich abgeschlossen wird (vgl. § 796 a ZPO). Auch verfügt der Mediator, anders als der Schiedsrichter, über keine Zwangs- oder Entscheidungsgewalt. In der Mediation verbleibt die Entscheidungsgewalt bei den Parteien.

Vorteile der Wirtschaftsmediation

- Wirtschaftliche Lösungen, bei denen beide Seiten gewinnen können
- Flexible, eigenverantwortliche Gestaltung des Verfahrens
- Zukunftsorientierte Lösung statt Festhalten am Konflikt
- Fairer Interessenausgleich ohne Gesichtsverlust
- Unbelastete Fortführung geschäftlicher bzw. persönlicher Beziehungen
- Höchstmaß an Vertraulichkeit, kein öffentliches Verfahren
- Geringer Zeit- und Kostenaufwand, kein mehrinstanzliches Gerichtsverfahren
Schonung von Ressourcen
- Sofortiger Beginn des Verfahrens möglich
- Hemmung der Verjährung von Ansprüchen bis zwei Monate nach Beendigung des Mediationsverfahrens

Auswahl des Mediators

Die Auswahl eines geeigneten Mediators kann schwierig sein. „Mediator“ ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Als Mediatoren sind vielfach Rechtsanwälte, aber auch Angehörige anderer beratender Berufe tätig. Jedenfalls sollte auf eine fundierte Zusatzausbildung Wert gelegt werden. Einige Industrie- und Handelskammern sind bei der Suche nach dem passenden Mediator behilflich.

Ablauf eines Mediationsverfahrens

Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze der Mediation sind die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Eigenverantwortlichkeit der Parteien, der Neutralität des Mediators und der absoluten Vertraulichkeit. Das Mediationsverfahren kennt keinen starren Aufbau. In der Praxis lassen sich fünf Phasen unterscheiden:

1. Einstieg

Der Mediator eröffnet die Verhandlung. Die notwendigen Regeln werden besprochen und festgelegt. Es wird eine Mediationsvereinbarung zwischen dem Mediator und den Parteien abgeschlossen.

2. Darstellung der Positionen

Die Parteien legen ihre gegensätzlichen Positionen dar. Dadurch werden ihre unterschiedlichen Sichtweisen erkennbar.

3. Ermittlung der Interessen

In dieser Phase verlassen die Parteien ihre starren Positionen. Sie erkennen die dahinter liegenden Interessen und entwickeln gegenseitiges Verständnis.

4. Suche nach Lösungsoptionen

Gemeinsam erarbeiten und bewerten die Parteien verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Ziel ist es, ein Ergebnis zu finden, von dem beide Parteien profitieren.

5. Abschlussvereinbarung

Nach der Einigung auf eine einvernehmliche Lösung wird eine rechtsverbindliche Vereinbarung abgeschlossen.

Verfahrensdauer

Da Mediationsverfahren auf eine gütliche Einigung zielen, können sie wesentlich formfreier und daher auch schneller als Gericht- oder Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden. Sie dauern in der Regel zwischen wenigen Tagen und maximal etwa drei Monaten.

Kosten

Mediatoren werden üblicherweise auf Zeitbasis bezahlt. Die Stunden- und Tagessätze sind frei vereinbar und liegen der Praxis in der für Rechtsanwälte und Unternehmensberater üblichen Größenordnung.

Mediationsklausel und eine Mediationsvereinbarung

Die Parteien können auf das Mediationsverfahren zurückgreifen, wenn sie in ihren Verträgen eine Mediationsklausel aufnehmen, die beide Parteien verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die IHK empfiehlt folgende Musterklausel:

"Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäß der Mediationsordnung der IHK Darmstadt durchzuführen"

Zu Beginn des Verfahrens wird eine Mediationsvereinbarung geschlossen. Bei dieser handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien untereinander und dem

Mediator, wobei die IHK auf Wunsch auch ein Muster einer Mediationsvereinbarung zur Verfügung stellt. Nach der Einigung auf eine einvernehmliche Lösung wird eine rechtsverbindliche Abschlussvereinbarung abgeschlossen.

Die IHK Koblenz dankt Herrn Andreas Zaunbrecher, IHK zu Essen, für die Bereitstellung dieser Informationen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt da-her keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihr(e) Ansprechpartner bei der IHK Koblenz:

Monica Denker, Tel.: 0261/106-254, Email: denker@koblenz.ihk.de